**Zeitschrift:** Schweizerische Militärzeitschrift

**Band:** 20 (1854)

Heft: 9

**Artikel:** Von den Offiziersaspiranten in der eidg. Armee

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-91951

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ften, rudwärts der Vertheidigungslinie liegenden ftrategischen Puntte dienen konnten.

Diese geschichtlichen Momente über die Entstehung und Vervollkommnung des schweizerischen Geschüßsschems zeigen, was in dem
kurzen Zeitraume von nicht völlig vierzig Jahren geleistet worden
ist. Dem damaligen Artillerieinspektor Oberst Audolf von Luternau
und dem ihm zur Seite gestandenen, später an diese Stelle berufenen
Artillerieoberst Salomon Hirzel, gebührt das Verdienst: die vielen
Schwierigkeiten, die sich in den Kantonen der Einführung entgegenstellten, nach und nach beseitigt, und unserer Armee ein Geschüßmaterial überliesert zu haben, welches demjenigen jeder andern Artillerie an die Seite gestellt werden darf.

X.

Ein Stabsoffizier, dem die eidgenössische Armee und namentlich die Kavallerie am Herzen liegt, theilt uns folgenden Artikel mit:

Von den Offiziersaspiranten in der eidg. Armee.

In allen regelmäßig eingerichteten Armeen find die Ernennungen zu Offiziersgraden mit Garantien umgeben.

In den Zeiten politischer Aufregung hat man diese Garantie in den Wahlen gesucht. Der Offizier wurde durch die Freiwahl seiner Gleichgestellten primus inter pares.

Wir wollen den Werth dieser Wahlart nicht besprechen. Er wurde von den Einen übertrieben erhöht, von den Andern mit Bitterfeit herabgeschätt. Wir glauben, daß in diesem Punkte, wie in allen andern Fragen, die Wahrheit nicht in den extremen Meinungen liege.

Wie dem auch sei, ist diese Wahlart wenigstens in den regelmäßigen Armeen aufgegeben worden. Ueberall verlangt man zur Ertheilung der Offiziersgrade andere Bürgschaften als die Volkswahl oder den Instinkt der Massen.

Diese Garantien find gewöhnlich doppelter Natur. Man ver- langt von dem Offizierskandidat, daß er sich über seine Fähigkeiten

ausweise, oder daß er sich gestützt auf frühere Dienste und in denselben erworbene Auszeichnungen zur Offizierswürde melde. Mit andern Worten, man gibt jungen Leuten, die man zu Offizieren ernennen will, vermittelst Militärschulen eine höhere Bildung oder man befördert Unteroffiziere, die ihre Grade durch einen langen und tüchtigen Dienst erworben haben.

In konstitutionellen, auf das demokratische Element gegründeten Staaten, werden mehr Unteroffiziere befördert, in aristokratischen wird das Gegentheil befolgt, aber überall fordert man bei Mangel an längerer Dienstzeit eine erwiesene Ueberlegenheit an Kenntnissen. Um diese zu erlangen, hat man Militär- und Kadettenschulen ze. errichtet.

Unter welcher Ordnung auch eine politische Gesellschaft lebe, versteht es sich von selbst, daß junge, unbekannte Leute keinen Anspruch machen können auf Geborsam, auf jenen durch das Vertrauen begründeten Geborsam, wenn nicht erwiesen ist, daß sie moralische und intellektuelle Ueberlegenheit besitzen, welche ihnen das Necht Andern zu befehlen gibt. Die Strafgesetze können Unterwürsiskeit verlangen und es gibt unglücklicherweise in allen Armeen Individuen, die nur für Zwangsmittel empfänglich sind. Aber bei großen Menschenmassen sind diese Mittel unzulänglich, besonders wenn die Armeen auf einem nationalen Prinzip und der Disziplin beruhen, die man mit Necht die Seele der Armeen nennt; die Disziplin wird nie vollständig sein, wenn die Soldaten nicht die Ueberzeugung haben, daß die Ofsiziere, welche sie besehligen, ihnen wenigstens an Muth und Moralität gleich und an Kenntnissen und Fähigkeit überzlegen sind.

Die schweizerischen Staaten haben dasselbe Verfahren beobachtet. Bevor die neue eidgenössische Militärorganisation in Kraft war, haben gewisse Kantone Kadetten- oder Uspirantenschulen errichtet, andere haben den Grundsatz angenommen, die Offiziere seien aus den Unteroffizieren zu wählen.

Der Artikel 28 des eidgenössischen Gesetzes vom 8. Mai 1850 hat über diesen Punkt folgende Bestimmungen erlassen:

1) Er gibt den Kantonen das Recht die Offiziere und Unteroffiziere der verschiedenen taktischen Einheiten gemäß den kantonalen Gesetzen zu wählen.

2) Er verordnet, daß ein Spezialreglement die Eigenschaften und erforderlichen Renntnisse der Offiziere und Unteroffiziere sest. septen soll, aber er sagt nicht, ob dieses Reglement von den kantonalen oder eidgenössischen Behörden gemacht werden solle. Unserer Meinung zusolge sollte dieß durch die lettern geschehen, damit Sinheit in den Vorschriften herrsche. Offiziere und Unteroffiziere schulden ihre wichtigsten Dienste dem Bunde, er soll daher den Fähigsteitsgrad beurtheilen, welche zu deren Erfüllung nothwendig ist.

Der Art. 28 verordnet weiter, daß die Ernennungen von Offizieren des Genie, der Artillerie und der Kavallerie nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer der entsprechenden eidgenössischen Militärschulen stattsinden können.

Das sind die Gesetzesbestimmungen. Wir werden gleich untersuchen, wie sie gehandhabt worden sind, aber vorher ist es nothwendig die erwähnten Artifel mit den Art. 67, 68 und 69 desselben Gesetzes zu vergleichen.

Der Art. 67 drückt sich so aus: Um Offizier oder Unteroffizier zu werden, muß man die Rekrutenschule durchgemacht haben und die anderweitigen erforterlichen Kenntnisse besitzen (laut oben angeführtem Reglement).

Der Art. 68 verordnet, daß der Bund mit der Justruktion des Genie, der Artillerie, der Kavallerie und der Scharfschüßenrekruten beauftragt ist.

Der Art. 69 sest endlich fest, daß die Instruktion der Ackrusten und Offiziersaspiranten jedes Jahr stattsinden soll 2c. 2c.

Ich habe des legten Artikels erwähnt, weil er förmlich die Offiziersaspiranten instituirt. Das Gesetz sagt nichts weiter darüber; es überläßt dem Reglemente zu bestimmen, unter welchen Bedingungen man Offiziersaspirant werden kann; darin handelt es weise, denn das Reglement ist leichter zu modifiziren als das Gesetz.

Dieses Reglement, datirt vom 15. Januar 1851, enthält in seinen wesentlichsten Bestimmungen was folgt:

Die Afpiranten zerfallen in eine erfte und zweite Rlaffe.

Die erste Klasse begreift diejenigen Uspiranten in sich, welche noch keinen Militärunterricht genossen haben und für die Aufnahme als solche von ihren Kantonsregierungen empsohlen sind. Die zweite Klasse begreift diejenigen Uspiranten in sich, welche den Uspirantenkurs erster Klasse oder einen in den Urtikeln 69 und 70 des Gesetzes über die Militärorganisation vorgesehenen Unterzicht in ihrer Wasse, d. h. die Rekrutenschule und einen oder mehzrere Wiederholungskurse besucht haben, und von ihrem Kanton zur Aufnahme empfohlen sind und sich über die erforderlichen Vorkenntznisse ausweisen können.

Obwohl es beim ersten Anblick scheint ein Aspirant erster Klasse sei einfach einem Refruten gleichgestellt, so fügt der Artifel 4 doch hinzu, daß seine Instruktion vervollständigt sein solle, durch die gesnaue Kenntniß der allgemeinen Militärreglemente und der speziellen Reglemente der betreffenden Wasse.

Der Artifel 6 des Reglements ift endlich ausdrücklicher und bezeichnet die Vorkenntnisse nach den Waffen.

Was die Kavallerie betrifft, mit der wir uns jest besonders beschäftigen, sind die Vorkenntnisse folgende:

- 1) Soldaten und Zugsschule.
- 2) Innerer Sicherheits- und Stalldienft.
- 3) Grundzüge der äußern Pferdfenntniß.
- 4) Die Schule des Reitens.

Gewiß gehen die Artifel 3, 4 u. 6 weit genug und wir könnten ihnen unsern unbedingten Beifall nicht verweigern, wenn die Ausführung der Vorschrift entspräche.

Wir könnten fie in einigen Punkten kritistren und eine Verwirrung zwischen Theorie und Prazis andeuten, wir könnten sie volls ständiger wünschen, aber im Allgemeinen sind sie befriedigend. Fahren wir weiter.

Der Artifel 7 verordnet: Die Dauer des Unterrichts der Uspiranten zweiter Klasse beträgt für das Genie und die Artillerie neun Wochen und wird in der eidg. Fortbildungsschule ertheilt; für die Kavallerie und Scharfschüßen sechs Wochen und wird, je nach Erforderniß, auf einem der verschiedenen Instruktionspläßen gegeben.

Ueber die Unterrichtsfächer enthält das Programm der betreffenden Schule das Nöthige.

Dieser Artikel ist, was das Genie und die Artillerie betrifft, deutlich, nicht so in Bezug auf die Kavallerie. Was bedeutet der

im zweiten Theil des Artifels enthaltene Ausdruck "je nach Erforderniß". Will man damit sagen, eine spezielle Instruktion der Aspiranten sei nicht immer ein Erforderniß? Ich sinde es nicht zulässig. Aus Mangel einer genauern Auslegung will ich lieber der Vermuthung Raum geben, die Administration habe sich dadurch einen größern Spielraum vorbehalten wollen, um den Aspiranten eine spezielle Instruktion ertheilen zu lassen, Falls jene, die sie in den Rekrutenschulen genossen, nicht hinlänglich sein sollte. Offen gestanden wollte ich auch lieber, wenn der Artikel 7, anstatt zu sagen, "das Programm jeder Schule enthält das Nöthige über die einzelnen Unterrichtssächer" so lauten würde: "Ein Programm bestimmt das Nähere über die Unterrichtssächer." In der That kann dieses Programm nicht mit jeder Schule ändern.

Die folgenden Artikel enthalten gewisse administrative Borschriften, welche nicht so wichtig scheinen, als sie es sind; wirklich geben die Artikel 8, 9, 10, 11 den Aspiranten (man erlaube uns diesen Ausdruck) einen Biertel, einen Drittel oder eine Hälfte des Ofsiziercharakters.

Das Vortheilhafte dieser Einrichtungen scheint mir nicht erwiesen. Sie sind vielleicht der Abneigung, die zwischen Uspiranten und Unteroffizieren bisweilen sichtbar ist, nicht ganz frei geblieben. Diese Leptern haben eine entschiedene Stellung, die ersten gar keine; man weiß nicht, wer gehorchen und wer befehlen soll.

Der Artikel 12 ist der wichtigste. Wir führen hier dessen erften Theil an:

"Nachdem die zweite Klasse der Aspiranten ihre Instruktion vollendet hat, wird sie über die einem Offizier erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse examinist 2c. 2c."

hier handelt es sich nicht mehr vom einem Programm, das mit jeder Schule geändert wird, es ist die Rede von allen einem Ofstsier erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnissen.

Das Reglement hat eine vortreffliche Absicht, aber seine Berfasser haben vergessen, daß die Beurtheilungen verschieden sind. Was
dem einen nothwendig scheint, dünkt den andern kaum nüplich, ein
dritter hält es sogar überflüssig.

Um dieser Unbestimmtheit abzuhelfen und die Ausführung dieses Artikels zu sichern, hat das schweizerische Militärdepartement zwei spezielle Beschlüsse erlassen; der eine vom 18. August 1853, setzt eine Art Jury zur Abnahme der Aspirantenegamen ein, bestehend aus dem Oberst-Chef und Inspektor der Wasse und den zwei ältessten und im Grad vorgerücktesten Instruktoren des Wassenplatzes, wo die Prüfungen stattsinden sollen.

Ein zweiter neuerer Beschluß bestimmt das Formular, das dazu dienen soll, das Resultat des Examens bekannt zu machen, und das Feld, auf welchem sich die Prüfung bewegen muß, zu bestimmen.

Bis zum Jahr 1853 war der Oberst-Inspektor allein mit dem Examen beauftragt und verfuhr (bei der Kavallerie) auf folgende Weise:

Beim Beginn jeder Schule gab er den Uspiranten zweiter Klasse ein Verzeichniß von Fragen bezüglich der verschiedenen Reglemente, die ein Offizier kennen soll, in die Hand; diesem fügte er bei : die Angabe einer Marschroute, einer Rekognoszirung, einer kurzen Ab. handlung über eine militärische Frage. Diese verschiedenen Gegen. stände bildeten den Stoff einer schriftlichen Arbeit, welche der Uspirant beim Examen abzugeben hatte.

Dieser Modus hatte den Vortheil, den Uspirant anzuhalten die Reglemente zu studieren, nachzudenken, seine Ideen zusammenzusassen und einige militärische Schriften zu lesen. Bei der Inspektion der Schule wurde der Uspirant genau über die theoretischen und praktischen Kenntnisse ausgefragt. Der Inspektor nahm Einsicht von der schriftlichen Arbeit und den im Lauf der Schule gesammelten Noten und machte dem Militärdepartement seinen Bericht.

Dieses neue Prüfungssystem vermindert die Verantwortlichkeit des Inspektors, und er wäre gänzlich vorwurfsfrei, wenn man die Gleichstellung des Genie und der Kavallerie dadurch vervollständigte, daß man den Kavallerieaspiranten seine Prüfung in einer Centralschule nach neunwöchiger Instruktion machen ließe.

Der jesige Modus bietet einige Unannehmlichkeiten dar. Die Prüfung wird drei Personen anvertraut, dem Inspektor und zwei Instruktoren. Die Männer haben also zum Voraus die Mehrheit, die gerade Instruktion ertheilte den Aspiranten, welche seit sechs

Wochen mit ihnen auf dem Fuße der Kameradschaft gelebt haben, die wieder aus dem Offizierscharafter, den das obgenannte Reglement diesem jungen Manne giebt, entspringt. Desto besser, wird man sagen, sie haben ihn kennen und beurtheilen gelernt. Es ist wahr... in der Theorie. — Ich will einen Fehler dieses Systems andeuten. Es ist unmöglich, daß die Prüfungsjury's aus denselben Bersonen bestehen, weil die Herren Instruktoren an verschiedenen Schulen beschäftigt sind; daraus geht hervor, daß der Gesichtspunkt, der bei gewissen Symen vorgeherrscht hätte, bei andern nicht mehr der nämliche wäre und zwar ohne einen einleuchtenden Grund.

Wenn wir vom Grundsatz der Prüfung zu Formular, das deren Resultate ausdrücken soll, übergehen, könnten wir darin mehrere Lücken aufdecken; wir beschränken uns darauf hinzudeuten, daß darin keine Rede ist von den uns so wichtig scheinenden schriftlichen Urbeiten, so wie von andern Begriffen, die sich auf die erforderlichen Kenntnisse eines Offiziers beziehen.

Wir erwähnen hier der Infanterieschule, der Nomenklatur aller Theile der Ausrüstung und Bewassnung der Jägerschule, der Brigadeschule, des Gebrauches der Kavallerie in den Armeen u. s. w.

Es war nothwendig den Zustand der Gesetzebung und der Reglemente für Kavallericaspiranten etwas genau zu besprechen, um die Bürgschaft, die sie für den Erfolg gewähren und die Aenderungen die dabei wünschbar sind, gehörig schätzen zu könneu.

Nach unserer Ansicht sind die gegenwärtigen Garantien nicht genügend, und ce ist daher dringend nothwendig sie zu verstärken. Indeß werden wir sie nicht in Systemen suchen die in der Schweiz unanwendbar sind, wo man immer zwischen zwei Klippen segelt: nicht genug fordern; dann ist der Erfolg schlecht; zu viel verlangen, auf die Gefahr hin brauchbare Männer zu beseitigen. Hier ist die goldene Mitte einzuhalten.

Aber wenn man sich mit dem gegenwärtigen Reglement begnügt, wird der Charafter des Kavallerieoffiziers nicht die gehörigen Ga-rantien darbieten.

Wir rechtfertigen diese Behauptung durch folgende Gründe:

1) Welches auch das Alter, die frühern Dienste, der Charakter, die moralische und physische Geschicklichkeit eines jungen Mannes fei, der nur eine einzige Mekrutenschule mit oder ohne den Namen eines Aspiranten erster Klasse durchgemacht hat, kann, wenn er durch die Militärbehörde seines Kantons empfohlen wird, eine sechswöchige Rekrutenschule besuchen, wie der Aspirant zweiter Klasse. Nach dieser Zeit verschafft ihm sein Glück und die Nachsicht seiner Examinatoren ein gutes Zeugniß und er wird zum Offizier fähig erklärt, während vielleicht sein Hauptmann nicht genug wirkliches Verdienst in ihm zu entdecken wußte, um ihm die Brigadiersschnüre zu geben.

Wir stellen hier keine bloß eingebildeten Vermuthungen auf, sondern könnten unsere Aussage mit Beispielen bekräftigen. Zu dem Ende müßten wir Namen anführen und wir werden es nicht thun.

Aber kann der Aspirant mährend dieser Schule wenigstens eine höhere und spezielle Instruktion erhalten? — Nein. Wer würde ihm diesen Unterricht ertheilen?

An jeder Schule sind nur zwei Instruktoren, manchmal nur einer um 70 bis 80 Refruten und die dazu gehörigen Cadres in den vielen und mannigfaltigen Einzelheiten in so kurzer Zeit zu unterrichten.

Könnte dieser Instruktor sich planmäßig mit den Aspiranten beschäftigen, wie es nothwendig wäre? Nein. Der oder die Instruktoren können es nicht und thun es nicht. Die Aspiranten lernen was sie können und das Mehr oder Weniger ihres Wissens hängt von ihrem guten Willen oder savoir faire (Takt) beim Examen ab.

Nicht genug; diese Aspiranten sind in einer falschen Stellung; sie sind in die Schule gekommen ohne Grad, ohne gesetzliche Autorität; aber Dank dem Reglement haben sie wie Offiziere gelebt und sind als solche behandelt worden. — Wer soll nun besehlen, diese jungen unbärtigen Leute, die kaum ihre Laufbahn beginnen, oder die alten Unteroffiziere, die als Cadres in die Schule berusen worden sind, und die vielleicht schon einen Grad bekleideten als der Aspirant noch auf den Kollegiumsbänken herumrutschte?

Das ist kein eingebildeter Fall; er kömmt bei jeder Schule vor und er trägt einen großen Theil der Schuld an der Unpopularität des Aspirantenwesens.

Der Unpopularität soll man Trop bieten, wenn man eine gerechte und auf solider Grundlage ruhende Sache vertheidigt, aber man darf fie nicht höhnisch verachten für den kleinlichen Ruhm, einem falschen Grundsatz den Sieg verschafft zu haben.

Ferner; wenn der Bund den Aspiranten in seine Schulen zusgelassen, ihm sein Examen abgenommen und sich befriedigt erklärt hat, ist seine Rolle ausgespielt. Die Ernennung steht nicht ihm zu, sondern einzig dem Kanton. Wenn dieser ihn nicht wählt, was wird aus dem Aspiranten? Er ist während sechs Wochen "Quasi-Offizier" gewesen, welches wird sein Rang sein? Welche Stellung wird er einnehmeu? Sie wird eine falsche und traurige sein; diese Fälle kamen vor und bestehen noch. Warum? Wir wissen es nicht; wir haben von den Kantonen über Beschlüsse, die in ihrer Kompetenz liegen, keine Rechenschaft zu verlangen. Wir beschränken uns darauf, diese Khatsachen aufzuzeichnen; und wiederholen es, sie bestehen.

Alle Anstrengungen der Freunde unserer militärischen Institutionen sollten sich zum Ziele setzen die Stellung und den Charakter der Unterofsiziere zu heben. Die Erfahrung hat seit langer Zeit gelehrt, daß Truppen ohne Offiziere, aber mit vortrefslichen Unterofsizieren, sehr gute Dienste geleistet haben; ein Korps mit guten Offizieren, entblößt von Unterofsizieren, die dieses Namens würdig sind, wird immer nur mittelmäßig sein.

Das Aspirantenwesen tendirt den Charafter der Unteroffiziere herabzudrücken, und wenn indessen diese Lettern an Wichtigkeit zunehmen, wie wir es wünschen, werden sie zu ihrer Zeit die Aspiranten zu erniedrigen trachten. Lassen wir diese Betrachtungen und untersuchen wir, womit diesem ärgerlichen Zustand abgeholsen werden könne. Das heroische Mittel besteht in der Abschaffung des Aspirantenwesens und Rücksehr zu dem, welches der normale Zustand militärischer Einrichtungen, die auf demofratischer Grundlage beruhen, sein soll, nämlich das ausschließliche Vorrücken der Unteroffiziere.

Der junge Mann, welcher Offizier werden will, soll zuerst die Achtung der zunächst Ueberihmstehenden erwerben, welche dadurch ausgedrückt wird, daß sie ihm einen Grad übertragen. Sie versuchen ihn und er sich selbst im Kommando als Brigadier. Befriedigt er die von ihm gehegten Erwartungen, so wird er Wachtmeister und alsdann erst Kandidat für den Offiziersgrad. Die Grade des Fu-

riers und des Feldweibels bilden einen besondern Rang. Begegnen wir hier einer Einwendung, die man uns zu machen nicht ermangeln wird "Sehr gut", wird man sagen, in der Theorie (die Mittelmäßigen entwischen immer gerne der Theorie, indem sie sie der Prazis gegenüberstellen) "sehr gut"; aber die Erfahrung hat uns gelehrt, daß man Uspiranten haben muß, weil wir in unsern Milizen unsfähige Unterofsiziere oder solche fanden, die sich nicht befördern lassen wollten.

Was den ersten Theil dieses Sinwurfs betrifft, können wir ihn nur als eine bittere Kritik der Sorglosigkeit gewisser Shess ausehen. Wem könnte man glaublich machen, daß in einem Lande wie die Schweiz und bei einer Wasse, die sich aus dem wohlhabendsten Theil der Bevölkerung rekrutirt, es unmöglich sei, in einer Kompagnie von 77 Mann sechs Brigadiers, zwei Wachtmeister, ein Furier und ein Feldweibel, zwei oder drei Subjekte zu sinden, die fähig wären die Offiziersinstruktion zu empfangen. Der Sinwand bezüglich jener Unteroffiziere, die nicht im Grade steigen wollen, ist besser begründet. Diese Thatsache kömmt hie und da vor. Diesem könnte gesteuert werden, wenn man die Annahme der Offiziersstellen obligatorisch erklärte; aber wir haben einen Widerwillen gegen dieses Mittel; es kann zu Ungerechtigkeiten führen; die Stellung der Offiziere zieht größere Ausgaben und längern Dienst nach sich. Man darf es nicht wagen berücksichtigungswerthe Privatinteressen zu beeinträchtigen.

Wir geben das obligatorische Vorrücken zu, so lange man in derselben Kathegorie von Graden bleibt, vom Brigadier bis zum Feldweibel und vom Unterlieutenant bis zum Hauptmann; aber weizter gehen, einen Unteroffizier zwingen Offizier zu werden, ist nicht zulässig.

Die Militärbehörden und Korpschefs sollen sorgfältig das unter ihren Befehlen stehende Personal studiren und sich die jungen Leute merken, welche durch ihre natürlichen Anlagen, ihre Vermögensumstände und Neigungen geeignet sind Offiziere zu werden und die Schwierigkeit wird gehoben sein. — "Nein", wird man vielleicht sagen, es giebt junge Leute, die es langweilig sinden Unterofsizier zu sein, und doch einwilligen würden Offizier zu werden; wenn sich das so verhält, so sind dieß keine Offiziere, deren Verlust man bedauern mußte, es find Ausnahmen und für Leute diefer Art werden die Gefețe nicht gemacht.

Es ist also Sache des Kantons, den Aspirant zu wählen und ihn zum Unteroffizier zu befördern, Pflicht des Bundes ist es, die Instruktion zu vervollständigen und die Fähigkeit zu beurtheilen.

Vervollständigen! dieß ist ein zu hochfahrender Ausdruck; es wird mit den wenigen Mitteln, über die man verfügt, nie etwas Vollständiges erreicht werden können. Wenn der Aspirant nicht durch eigene Anstrengung nachhilft, wird er immer, daß er es wisse, nur ein mittelmäßiger und schlechtunterrichteter Offizier sein.

Folgendes ist nach unserer Meinung alles, was der Bund, wenn er in den ihm vorgeschriebenen Gränzen bleibt, thun kann.

Der Unteroffizieraspirant wird in eine Refrutenschule gerufen, wo er in seinem erworbenen Grad beschäftigt werden und das Leben eines Unteroffiziers führen wird; mit einem Wort, man wird ihm keine Ausnahmskellung einräumen, aber man soll ihm, so gut es die Umstände erlauben, eine ausnahmsweise Instruktion ertheilen. Ich beharre auf der Aussage, es sei dieß schwierig, aber man muß das Unmögliche nicht mit dem Schwierigen vermischen.

Man weiß nicht, was für eine Spezialinstruktion der Mehrzahl der jesigen Uspiranten gegeben werden soll. Oft haben sie nur ein Mal eine Rekrutenschule mitgemacht.

Mit dem Uspirantunteroffizier würde es sich anders verhalten; er hätte nicht nur den ersten, Allen gemeinschaftlichen Unterricht erstalten, sondern wiederholte Dienste in verschiedenen Graden geleistet; er hat erworbene Kenntnisse, die er angewendet, Erfahrung und eine ausgebildete Urtheilstraft; er ist vorbereitet zur Beförderung. Er wird ohne Zweisel den gewöhnlichen Schuldienst machen und am allgemeinen Unterricht Theil nehmen müssen, aber die Instruktoren sollen sich besonders nach einem bestimmten Programm mit ihm beschäftigen. Die Herren Instruktoren sind alle ihre Zeit und all' ihre Kräste dem Unterricht schuldig; das geht aus ihrer Stellung hervor. Auch könnte eine Ausgleichung in mehreren Elementarpartien stattsinden. Der Unteroffizieraspirant kann bei den Nekrusten einen Instruktor ersehen, es sollte sogar empsohlen sein, ihn in dieser Eigenschaft zu verwenden. Instruiren ist eine Pslicht der

Offiziere, die oft vernachläßigt wird, welche zu erfüllen sie befähigt werden sollen, wenn sie anders bei den Truppen eine verdiente und unentbehrliche Sochachtung genießen wollen.

Am Schluß der Schule wird er ein Examen, das aber nicht entscheidend ist, bestehen; diese Prüfung soll den Zustand seiner Bildung darthun und ihn mit den Theilen der Instruktion bekannt machen, die er durch Privatstudium sich besser anzueignen hat.

Nachdem alle im Jahr stattgehabten Instruktionen geschlossen sind, werden alle Aspiranten zweiter Klasse an eine Centralschule (z. B. Thun) berufen, wo sie während vier Wochen eine spezielle, praktische und theoretische Instruktion, die ihnen ausschließlich gewidmet wird, erhalten sollen, und die vom vereinigten Instruktorenstorps zu ertheilen ist. Am Schluß dieser Schule soll von einer Prüfungsjurn, derselben für alle, examinirt werden. In Folge der erhaltenen Ergebnisse wird der Bund die Approbation den Einzelsnen ertheilen oder verweigern.

Nach unserer Unsicht follte die Prüfungsjury bestehen aus:

- 1) Dem Oberft, Chef der Waffe.
- 2) Dem Oberinstruftor oder feinem unmittelbaren Stellvertreter.
- 3) Einem höhern, mit der Waffe der Kavallerie vertrauten Of-fizier des Generalstabs.

Das ist, wie wir glauben, das bessere System. Es ist darin nicht mehr die Rede von jenen Aspiranten erster Klasse, die unter anderm Namen doch nur Rekruten sind; es giebt nur noch Untersossiziere, vorgeschlagen durch ihre Regierungen. Diese Unterossiziere erhalten eine gewiß nicht zu ausgedehnte Instruktion, sechs Wochen Rekrutenschule, vier Wochen Spezialschule, zehn Wochen im Ganzen, um den Offizierscharakter zu erwerben. Die Examen werden von derselben Jury abgehalten, so daß in der ganzen Schweiz die Offiziere nach den nämlichen Grundsähen angenommen oder zursäczewiesen werden, was bis jest nicht der Fall ist. Jene Spezialschule ist nur eine Mehraufgabe für die Herren Instruktoren, die aber gut genug behandelt werden, um sie aushalten zu können. Sie haben selbst nothwendig ihre Instruktion zu vermehren und ihr mehr Einbeit zu geben. Wenn diese, wie uns scheint einsachen Ideen, welche auf militärischen, von der Erfahrung bestätigten Grundsähen sußen,

nicht angenommen werden, wenn man bei dem System der zwei Aspirantenklassen stehen bleiben will, wünschen wir, daß das bezügzliche Reglement folgende Modifikationen erhalten möge:

- 1) Wir würden die Aspiranten erster Alasse belassen, wie sie sind, aber wir würden als Aspiranten zweiter Alasse nur jene Aspiranten erster Alasse zulassen, die in ihrer Kompagnie einen Grad erhalten und ein befriedigendes, ein ernstes und vollständiges Examen gemacht haben.
- 2) Wir würden die oben besprochene Spezialschule errichten. Sie ist unentbehrlich, ohne sie könnte man eben so gut die Offiziere durch das Loos bestimmen.

Wenn der Uspirant vor der Nekrntenschule nur den Brigadiergrad erlangt hat, sollte man ihm nothwendiger Weise in der Spezialschule den Grad eines Wachtmeisters ertheilen, damit die Hiergarchie erhalten werde.

Das sind die Mittel, die wir für den gegenwärtigen Zustand vorschlagen, schwache, unzureichende Mittel, die den schwierigen Umständen, gegen die wir zu kämpfen haben, angepaßt sind. Sie werden wenigstens Anzeichen sein, daß man die Wichtigkeit des Ofstziercharakters und die Wichtigkeit ihm durch seine Kenntnisse Achtung zu verschaffen anerkennen muß.

Wir können nicht genug wiederholen, daß man nicht, um die Disziplin zu erhalten, sich auf die Strafgesetze verlassen soll; bauen wir vielmehr auf die geistige und moralische Ueberlegenheit, die der Offizier erwerben soll. Die Soldaten werden immer dem Offizier gehorchen, wenn sie mit Ueberzeugung sagen können: er weiß mehr als wir. Schließlich bringen wir nochmals in Erinnerung, daß unsfere Betrachtungen sich nur auf die Kavallerie beziehen; wir wollen uns nicht anmaßen im Namen der andern Wassen zu sprechen.